

005 K 001/23



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 16. Dezember 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 4, EG**

der im Grundbuch von Haan Blatt 13102 eingetragene

1/2-Anteil an dem Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 BV: Gemarkung Haan, Flur 40, Flurstück 902, Gebäude- und Freifläche, Am Steinenhaus 5, Größe: 4 a 21 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 1/2-Anteil an dem Einfamilienhaus mit Garage Am Steinenhaus 5 in 42781 Haan. Das Haus verfügt über ein Erdgeschoss, ein Obergeschoss und ein Kellergeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich ein Wohn-/Esszimmer, die Küche, die Diele/Treppenhaus sowie ein WC. Im Obergeschoss befinden sich ein Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, ein Bad, ein Kinderbad, ein Abstellraum sowie Flur/Treppenhaus. Im Kellergeschoss befinden sich 3 Kellerräume, ein Heizungsraum sowie Flur/Treppenhaus. Das Objekt verfügt insgesamt über etwa 146,41 m² Wohnfläche in Erd- und Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 330.000.- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 25.10.2024